

# RS OGH 2003/10/30 8Ob118/03s, 9Ob10/04t, 5Ob71/04h, 1Ob176/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

## Norm

ABGB §459

## Rechtssatz

Der Pfandgläubiger ist nicht berechtigt, die Pfandsache eigenmächtig zu veräußern. Allein aus dem Umstand, dass ihm den Vertragsbestimmungen nach ein zusätzliches "Recht" auf Verwertung eingeräumt wurde, kann eine Verpflichtung zur Ausübung dieses Rechtes nicht abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es dem Gläubiger überlassen, ob er zur Wahrnehmung seiner Interessen dieses Recht ausübt. Hier: Keine Verpflichtung bei drohendem Kursverfall eine Veräußerung der verpfändeten Aktien vorzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 118/03s  
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 118/03s
- 9 Ob 10/04t  
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 9 Ob 10/04t  
Vgl auch
- 5 Ob 71/04h  
Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 71/04h  
Vgl auch
- 1 Ob 176/13h  
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 176/13h  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118187

## Im RIS seit

29.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)